

Dieses Dokument stellt einen Nachtrag (der „**Nachtrag**“) gemäß § 16 des Wertpapierprospektgesetzes zu dem Basisprospekt vom 17. September 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) dar.



Nachtrag vom 19. Oktober 2015
zu dem

Basisprospekt vom 17. September 2015
zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)
unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG
München, Bundesrepublik Deutschland

(der „**Basisprospekt**“):

Dieser Nachtrag ist im Zusammenhang mit dem Basisprospekt und, im Zusammenhang mit einer Begebung von Wertpapieren, mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu lesen. Daher gelten im Zusammenhang mit Emissionen unter dem Basisprospekt Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen als Bezugnahmen auf den Basisprospekt unter Berücksichtigung etwaiger Nachträge

UniCredit Bank AG übernimmt die Verantwortung für die Informationen in diesem Nachtrag und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Informationen in diesem Nachtrag ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen wegge lassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern werden.

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Widerrufserklärungen können gemäß § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 4 Wertpapierprospektgesetz an die UniCredit Bank AG, Abteilung LCD7SR Structured Securities & Regulatory, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland, Fax-Nr.: +49-89-378 13944 gerichtet werden.

Dieser Nachtrag, der Basisprospekt sowie etwaige weitere Nachträge zu dem Basisprospekt werden auf der Internetseite www.onemarkets.de oder einer Nachfolgesite veröffentlicht.

Der Basisprospekt ist seit der Billigung am 18. September 2015 wesentlich unrichtig, da die Wechselkursumrechnung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags bei den Express Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren an einigen Stellen fälschlich auf FX (final) statt auf FX (initial) Bezug nimmt.

In dem Abschnitt „BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE“, „Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere“, „Produkttyp 17: Express Wertpapiere, Produkttyp 18: Express Plus Wertpapiere, Produkttyp 19: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag, Produkttyp 20: Best Express Wertpapiere, Produkttyp 21: Best Express Plus Wertpapiere“, unter § 4 Absatz 2 der Besonderen Bedingungen der Wertpapiere (auf Seite 247 f.), werden die folgenden Absätze gestrichen:

„[(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) ist [in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt $[x \text{ FX (k) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (k)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))}] [x \text{ (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial))}]$]

[(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (k) / R (initial) – Strike Level)) $[x \text{ FX (k) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (k)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))}] [x \text{ (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial))}]$

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestbetrag (k)]“

und durch die folgenden Absätze ersetzt:

„[(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) ist [in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt $[x \text{ FX (k) / FX (initial)}] [x \text{ FX (initial) / FX (k)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))}] [x \text{ (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial))}]$]

[(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (k) / R (initial) – Strike Level)) $[x \text{ FX (k) / FX (initial)}] [x \text{ FX (initial) / FX (k)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))}] [x \text{ (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial))}]$

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestbetrag (k)]“

UniCredit Bank AG
Kardinal-Faulhaber-Straße 1
80333 München

unterzeichnet durch

Isabella Molinari

Nicole Weyrich